

Beschlussvorlage Nr. B-151/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:
Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der KommunalBau Chemnitz GmbH

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.05.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	15.05.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt und bestimmt widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der KommunalBau Chemnitz GmbH

Vertreter der GGG	Frau Roswitha Kurth
Vertreter der Verwaltung	BM Herr Michael Stötzer

2. Der Stadtrat beschließt die widerrufliche Bestimmung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der KommunalBau Chemnitz GmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	1
Fraktion DIE LINKE	1
SPD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN	

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich innerhalb einer Woche die Mitglieder des Aufsichtsrates der KommunalBau Chemnitz GmbH nach dem im Beschlusspunkt 2 ermittelten Stärkeverhältnis.

3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem in § 7 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz geregelten Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

Begründung:

In seiner Sitzung am 30.01.2019 hat sich der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit der Beschlussvorlage Nr. B-289/2018 (Gegenstand „Zustimmung zur Gründung der mittelbaren Beteiligung KommunalBau Chemnitz GmbH“) befasst.

Im Ergebnis der Befassung des Stadtrates mit der vorgenannten Thematik wurde der Gründung der Gesellschaft „KommunalBau Chemnitz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) zugestimmt.

Die Landesdirektion Sachsen hat der beabsichtigten Gründung der neuen mittelbaren Beteiligung mit Bescheid vom 25.03.2019 zugestimmt.

Auf diesen Grundlagen ist die notarielle Beurkundung der Gründung der Gesellschaft sowie die Bestellung der Geschäftsführung der Gesellschaft (Frau Simone Kalew und Herr Rocco Brüsch) am 03.04.2019 erfolgt. Im Anschluss wird die Eintragung in das Handelsregister veranlasst.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KommunalBau Chemnitz GmbH hat die Gesellschaft einen aus **fünf** Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft-Gesellschaft m.b.H. (GGG) entsandt. Über die Bestellung dieses Mitgliedes des Aufsichtsrates beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Die GGG hat hierfür Frau Roswitha Kurth vorgeschlagen. Frau Roswitha Kurth ist als Hauptabteilungsleiterin Betriebswirtschaft/Unternehmensfinanzierung und Personal tätig und ihr wurde Gesamtprokura erteilt.

Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerrufen bestellt.

Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Seitens der Verwaltung wird Bürgermeister Herr Stötzer vorgeschlagen. Darüber hinaus können dem Aufsichtsrat drei Vertreter des Stadtrates angehören.

Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden.

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung der Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der von der GGG vorgeschlagene Vertreter der GGG sowie der von der Verwaltung vorgeschlagene Vertreter durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird.

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der KommunalBau Chemnitz GmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine **Verhältnisswahl** nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem in § 7 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz geregelten Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer. Gemäß § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz – wenn kein Benennungsverfahren angewandt wird - sind die Wahlvorschläge schriftlich spätestens einen Arbeitstag vor Stadtratssitzung bis 9:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Auf die Vorgaben in **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** wird ausdrücklich hingewiesen. Danach dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen
- ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen.